

7. Mumps
8. Pneumokokken-Infektionen
9. Röteln

3.2 Die Herstellerhinweise für die Anwendung der Impfstoffe sind zu beachten. Die Impfeempfehlungen sind unabhängig von einer möglichen Kostenübernahme durch die Krankenkassen.

4 Impfschäden

Tritt durch eine Schutzimpfung, die nach diesem Runderlass öffentlich empfohlen und im Land Brandenburg vorgenommen wurde, ein Impfschaden ein, kann auf Antrag eine Versorgung nach § 60 ff. des Infektionsschutzgesetzes gewährt werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Landesamt für Soziales und Versorgung zu richten.

5 Unentgeltlichkeit

Auf Grund des § 20 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 Satz 5 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes sowie entsprechend der Vereinbarung über die Beteiligung an den Impfstoffkosten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Brandenburg mit den gesetzlichen Krankenkassen vom 27. März 2008 bieten die Gesundheitsämter Schutzimpfungen im Sinne dieses Runderlasses unentgeltlich für die Bürgerinnen und Bürger an.

6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Der Runderlass tritt am 1. April 2015 in Kraft und tritt am 31. März 2020 außer Kraft.

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 29. Januar 2015 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“, die in der Verbandsversammlung am 12.11.2014 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/4+9#284485/2014).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 26. Februar 2015

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ vom 8. Mai 2014 (ABl. S. 821) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für den Jahresabschluss, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans.“

2. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern.“

3. § 14 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne.
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten.
- Festlegung der Prüfstelle zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000,00 Euro, Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffend.
- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,

die Prioritätsachse 1 des Operationellen Programms EFRE 2014 - 2020.

7.2.2 Die Förderentscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel getroffen. Der schriftliche Bescheid über die getroffene Entscheidung ergeht durch die ILB. Informationen über den Bearbeitungsstand im Bewilligungsverfahren erteilt ausschließlich die ILB.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungs- sowie Verwendungsnachweisverfahren und zu beachtende Vorschriften

Regelungen hierzu werden im jeweiligen Bewilligungsbescheid verbindlich getroffen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 6/2015 - Verkehr
Sachgebiet 03.6:
Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Entwässerung des Straßenkörpers,
Oberflächenentwässerung
Vom 5. März 2015

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg.
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 09/2014 vom 9. November 2014 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)“ bekannt gegeben.

Hiermit werden die ZTV Ew-StB 14 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 3/1993 - Straßenbau vom 17. Mai 1993 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

Die ZTV Ew-StB 14 sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 6. März 2015

1 Schutzimpfungen

1.1 Auf Grund des § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes werden die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) empfohlenen Schutzimpfungen für die dort genannten Personengruppen und Indikationen auch für die Bevölkerung im Land Brandenburg, einschließlich der Impfungen nach Nummer 3, empfohlen.

1.2 Die Schutzimpfungen sind dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend durchzuführen. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der Impfeempfehlungen einschließlich der ergänzenden Hinweise und der Mitteilungen der STIKO zu Fragen und Antworten zu Schutzimpfungen, veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin des RKI, zu beachten.

2 Impfstoffe

2.1 Grundsätzlich dürfen für alle Schutzimpfungen nur Impfstoffe verwendet werden, die vom Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (Paul-Ehrlich-Institut) oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen sind und deren einzelne Chargen vom Paul-Ehrlich-Institut freigegeben oder von der Freigabe freigestellt worden sind.

2.2 In medizinisch begründeten Einzelfällen können auf Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes von dem für Gesundheit zuständigen Mitglied der Landesregierung Ausnahmen von Nummer 2.1 erteilt werden.

2.3 Die Schutzimpfungen gelten auch bei Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, sofern diese ausschließlich Einzelkomponenten öffentlich empfohlener Schutzimpfungen enthalten.

3 Sonderregelungen

3.1 Im Land Brandenburg werden zusätzlich Schutzimpfungen - entsprechend den Anwendungsgebieten der Fachinformation des jeweiligen Impfstoffes - gegen folgende übertragbare Krankheiten öffentlich empfohlen:

1. Hepatitis B
2. Herpes zoster
3. Humane Papillomaviren-Infektionen
4. Influenza
5. Masern
6. Meningokokken-Infektionen